



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: Manfred.DrWichmann@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt, Mdl.
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Aktenzeichen: I/1 011-00-1 wi/le
Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Wichmann
Durchwahl 0211-4587-246

16. Februar 2001

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und
Volksentscheid
Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes
über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid
hier: Öffentliche Anhörung von Sachverständigen am 08.03.2001

Ihr Schreiben vom 14.12.2000; Ihr Zeichen: II.1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,

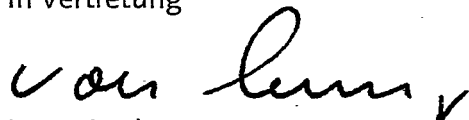
für die Möglichkeit, zu den geplanten Gesetzen eine Stellungnahme abgeben zu können,
möchten wir uns sehr herzlich bedanken.

Die vorgesehenen Änderungen der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des
Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid berühren inhaltlich
nicht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Mangels Organkompetenz möchten wir
deshalb ausschließlich zu demjenigen Problemkreis Stellung nehmen, von dem Kommunen
betroffen werden. Nach den Gesetzentwürfen sollen Städte und Gemeinden verpflichtet
sein, vorschriftsmäßige Eintragungslisten innerhalb einer bestimmten Frist
entgegenzunehmen und während einer weiteren Frist für die Eintragung auszulegen. Dabei
soll die Eintragung innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den
Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen
zu besonders festzusetzenden Stunden zugelassen werden. Zur Vermeidung neuer
kommunalbelastender Standards sowie im Licht des Konnexitätsprinzips möchten wir
herzlich wie dringend darum bitten, den Städten und Gemeinden hierdurch entstehenden
Personalaufwand finanziell auszugleichen. Zur Absicherung dieses kommunalen Rechts
reicht die Feststellung im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, die Kosten für die Durchführung
werden dem Landeshaushalt „nur in zu vernachlässigender Weise belasten“, nicht aus. Zu
begrüßen ist insoweit der Kostendeckungsvorschlag der SPD-Fraktion und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen, wonach die höheren Verwaltungskosten bei den Gemeinden vom
Land zu tragen sind.

Hinsichtlich des konkreten Mehraufwandes für das Listenauslegungs- und Eintragungs-
verfahren geben wir folgende Einschätzung ab:

Das Listenauslegungs- und das damit verbundene Eintragungsverfahren erfordert einen erheblichen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand, der wegen der damit verbundenen hoheitlichen Funktion von einem Beamten des gehobenen Dienstes durchzuführen ist. Zur Eintragung soll nämlich nur zugelassen werden, wer in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder wer einen Eintragungsschein hat. Wegen der Bedeutung dieser Prüfung bzw. zur Erstellung eines derartigen Eintragungsscheins müssen Beamte des gehobenen Dienstes herangezogen werden. Hinzu kommt, daß die Eintragung nicht nur innerhalb der üblichen Arbeitsstunden, sondern auch zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden zugelassen werden soll. Dies verursacht zusätzlichen Personal- und Kostenaufwand. Nach Erhebungen der KGSt betragen allein die Personalkosten eines Beamten im Eingangsamte des gehobenen Dienstes A 9 DM 52,80 pro Stunde. Hinzu kommt ein 20%iger Gemeinkostenanteil (DM 10,56) sowie ein Sachkostenanteil, der zusätzlich noch DM 19,37 pro Stunde beträgt. Somit entstehen DM 82,73 an Kosten pro Stunde. Bei einer unterstellten durchschnittlichen Öffnungszeit von 8 Stunden pro Tag während eines Zeitraums von 8 Wochen (inkl. der Wochenenden) ergeben sich somit **für eine einzige Kommune** Kosten in Höhe von DM 37.000,-. Sollte an mehreren Orten im Gemeindegebiet eine Auslegung zulässig sein, vervielfachen sich die Kosten entsprechend. Selbst wenn man nur während der üblichen Öffnungszeiten an Werktagen eine Eintragung zuläßt, liegen die Kosten bei einer unterstellten täglichen Öffnungszeit von 8 Stunden und angenommenen 40 Öffnungstagen innerhalb des 8 Wochenzeitraums bei DM 26.500,-.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Hans Gerd von Lennep